

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1885.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Arzneitar-Verordnung pro 1885. — 2. Ministerial-Verordnung v. 1. Dec. 1884, R. G. Bl. Nr. 191, betr. die Abänderung der o.ö. u. n.ö. Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung. — 3. Gesetz v. 21. Dec. 1884, R. G. Bl. Nr. 197, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis 31. März 1885. — 4. Ministerialverordnung v. 26. Dec. 1884, R. G. Bl. Nr. 202, betr. den Ausgabstag des XIV. Stückes des Reichs-gesetzblattes pro 1859. — 5. Ministerialverordnung v. 10. Jan. 1885, R. G. Bl. Nr. 3, betr. die Zuweisung von Galesovic-Pubna zu st.-ö. Bezirksgerichten in Prag. — 6. Ministerialverordnung v. 17. Jan. 1885, R. G. Bl. Nr. 8, betr. die Betriebs-anlagen bei der Erzeugung von Phosphorzündwaaren. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereikundmachung v. 6. Dec. 1884, Z. 56.162, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, betr. die Ver-gütung für die Mittagskost der Militärmannschaft auf dem Durchzuge pro 1885. — 9. Statthaltereiverordnung v. 16. Dec. 1884, Z. 58.271, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, betr. den Erwerb- und Einkommensteuerzuschlag pro 1885 für die n. ö. Handels- und Gewerbetammer. — 10. Gesetz v. 22. Dec. 1884, L. G. u. B. Bl. Nr. 34, betr. die Aenderung der Landesordnung für N.-De. — 11. Gesetz v. 22. Dec. 1884, L. G. u. B. Bl. Nr. 35, betr. die Abänderung der Landtagswahlordnung für N.-De. — 12. Gesetz v. 17. Dec. 1884, L. G. u. B. Bl. Nr. 36, betr. die Bezeichnung der Fuhrwerke. — 13. Statthaltereikundmachung v. 27. Dec. 1884, L. G. u. B. Bl. Nr. 40, betr. die Constituirung der Katastralgemeinden Fuchsenbigl und Straudorf als selbständige Ortsgemeinden. — 14. Statthaltereikundmachung v. 2. Jan. 1885, Z. 43, L. G. u. B. Bl. Nr. 2, betr. die städt. Umlagen und den Verzehrungssteuerzuschlag der Commune Wien bis Ende 1890. — 15. Statthaltereikundmachung v. 6. Jan. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 4, betr. das Oeffentlichkeitsrecht und die Verpflegstaxe für das Bezirkskrankenhaus zu Jaromér. — 16. Statthaltereikundmachung v. 13. Jan. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 6, betr. die Verpflegsgelühren in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols. — 17. Statthaltereikundmachung v. 13. Jan. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 7, betr. die Verpflegsgelühr im St. Johannespitale in Salzburg. — 18. Verzeichniß weiterer im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienener Gesetze und Verordnungen. — 19. B. G. H. v. 21. März 1882, Nr. 571, betr. die Einkommensteuerfreiheit des von der Com-mune Wien aus den Platzgeldern und Tramway-Abgaben bezogenen Einkommens. — 20. Statthaltereierlaß vom 29. Febr. 1884, Z. 8825, betr. den Hausirhandel mit Gypsfiguren. — 21. Statthaltereierlaß v. 22. Sept. 1884, Z. 44.176, betr. die Concessionen für Telegraphen- und Telephonleitungen. — 22. Statthaltereierlaß v. 22. Oct. 1884, Z. 48.352, betr. die Be-rechtigung der Gastwirthe zur Schweinefleischschlacht und Wurstbereitung. — 23. B. G. H. v. 16. Dec. 1884, Nr. 2762, betr. die Besteuerung v. Schifffahrtsunternehmungen. — 24. u. 25. Finanz-Landes-Directions-Erlässe v. 23. Dec. 1884, Z. 3. 60.740 u. 61.940, betr. die Umlagen der Handels- und Gewerbetammer pro 1885. — 26. Statthaltereierlaß v. 24. Dec. 1884, Z. 59.009, betr. das Uebereinkommen mit Serbien rüchichtlich Weerdigungslosten. — 27. Statthaltereierlaß v. 2. Jan. 1885, Z. 59.670, betr. die Schwarzbroderzeugung durch Müller. — 28. Statthaltereierlaß v. 3. Jan. 1885, Z. 59.955, betr. die Berechtigung der Galanterie- und Nürnberggerwaarenhändler zum Verschleiß von Sonn- und Regenschirmen. — 29. Landes-Ausschuß-Kund-machung v. 8. Jan. 1885, Z. 486, betr. die Umlagen für das Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß pro 1885. — 30. Steueradministrations-Note v. 8. Jan. 1885, Z. 10.263, betr. die Behandlung der Erwerbsteuerherabsetzungs-gesuche. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß vom 6. Nov. 1884, Z. 137.562, betr. die Controle bei Wasserleitungsarbeiten. — 2. Magistrats-Präsidentalerlaß v. 18. Dec. 1884, Z. 695, betr. die Instruirung der an den Gemeinderathsauschuß für die innere Stadt zu leitenden Erwerbsteueracten. — 3. Magistratskündmachung vom 28. Dec. 1884, Z. 381.041, betr. den Beitrag der Gewerbetreibenden Wiens für die gewerb-lichen Fortbildungsschulen. — 4. Magistratsdirections-Erlaß v. 13. Jan. 1885, Z. 906, betr. das Strafverfahren gegen Parteien wegen ungebührlichen Benehmens im Amte.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. December 1884,
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1885.

(R. G. Bl. vom 16. December 1884, Nr. 190.)

Am 1. Jänner 1885 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1885 zur österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1869 und zum Anhang derselben vom Jahre 1878“ (R. G. Bl. Nr. 139) im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 175), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben, betreffend die von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hierzu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintanzugebenden Artikel, wird auch auf jene Artikel ausgedehnt, welche nach den Ministerialverordnungen vom 14. März und 1. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 34 und 131) vom Handverkaufe ausgeschlossen wurden und daher in der Arzneitaxe für das Jahr 1885 gleichfalls mit einem Kreuze bezeichnet sind.

Alle Apotheker, ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1885 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Caaffe m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. December 1884, womit der §. 35 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 [R. G. Bl. Nr. 122]) abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 16. December 1884, Nr. 191.)

Der §. 35 des I. Abschnittes (Allgemeine Bestimmungen) der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium folgendermaßen abgeändert und hat in Zukunft zu lauten:

„§. 35. Die sogenannten Hauschiffe der Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind nicht weniger als 8 Meter und nicht mehr als 12 Meter vom jeweiligen Wasseranschlage am Ufer entfernt zu halten und es hat dort, wo mehrere solcher Bauwerke nach einander sich befinden, der freie Raum zwischen denselben 8 bis 12 Meter zu betragen. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur in speciellen Fällen oder bei ausnahmsweisen Anlässen nach eingeholter Bewilligung der Stromaufsichtsbehörde zulässig.“

Pino m. p.

3.

Gesetz vom 21. December 1884, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885.

(R. G. Bl. vom 24. December 1884, Nr. 197.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig gültigen Besteuerungsgesetze, und

zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 45) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1885 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1885 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1885 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 21. December 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Biemalkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Prožák m. p.

Conrad m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

4.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1884,
betreffend die Feststellung des Tages der Ausgabe und der Versendung des XIV. Stückes
des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1859.

(R. G. Bl. vom 31. December 1884, Nr. 202.)

Durch Artikel XI des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, ist angeordnet worden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32 bis 51 und 55 bis 57) an dem Tage, an welchem es durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wird, in Wirksamkeit treten, und daß hiedurch alle früheren, mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über die Gemeindezuständigkeit außer Kraft gesetzt werden.

Dieses kaiserliche Patent und das mit demselben erlassene Gemeindegesetz sind enthalten im XIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1859 unter Nr. 58.

Als der Tag der Ausgabe und Versendung dieses Stückes des Reichsgesetzblattes, von welchem mehrere Ausgaben erforderlich wurden, ist auf einer Anzahl von Exemplaren der 27. April 1859, auf anderen Exemplaren der 4. Mai 1859 bezeichnet.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, auch jetzt noch die oberwähnte Bestimmung des Artikels XI des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859 in Anwendung zu bringen, wurde auf Grund eingehender Erhebungen festgestellt, daß das XIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1859, enthaltend unter Nr. 58 das kaiserliche Patent vom 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, thatsächlich am 27. April 1859 ausgegeben und versendet wurde, und daß daher der 27. April 1859 in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des kaiserlichen Patentes vom 27. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 260) der Tag der gesetzlichen Kundmachung des erwähnten Gemeindegesetzes ist.

Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Caaffe m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1885,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Holešovic-Bubna zu dem städtisch-delegirten
Bezirksgerichte Kleinseite und jenem für Uebertretungen in Prag.**

(R. G. Bl. vom 17. Jänner 1885, Nr. 3.)

Ueber Allerhöchste Ermächtigung vom 6. Jänner 1885 wird die im Sinne des Landesgesetzes für Böhmen vom 18. November 1884 (R. G. Bl. XIX, Nr. 48) mit Prag zu einer Ortsgemeinde vereinigte Gemeinde Holešovic-Bubna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Karolinenthal ausgeschieden und bezüglich der Civilgerichtsbarkeit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Kleinseite und bezüglich der Gerichtsbarkeit in Uebertretungen dem in Prag bestellten städtisch-delegirten Bezirksgerichte für Uebertretungen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1885 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

**Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom
17. Jänner 1885,**

durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaaren beschäftigten
Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkeh-
rungen Anordnungen getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 22. Jänner 1885, Nr. 8.)

Um die bei der Erzeugung von Phosphorzündwaaren beschäftigten Personen vor den gesundheitschädlichen, mit diesem Gewerksbetriebe verbundenen Einflüssen möglichst zu schützen, werden auf Grund der vom obersten Sanitätsrathе gestellten Anträge folgende Anordnungen getroffen:

**A. Für Betriebsanlagen, in welchen gewöhnlicher, d. i. gelber oder weißer
Phosphor verarbeitet wird.**

1. Die sämtlichen Arbeitsräume in solchen Betriebsanlagen müssen den Verhältnissen des Betriebes angemessen groß und hoch, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und mit leicht erreichbaren Ausgängen versehen sein und außer jeder Verbindung mit Wohnräumen, Küchen und Schlafstellen stehen.

2. Insbesondere müssen für die Bereitung des Phosphorbreies (der Zündmasse), für das Schwefeln der Hölzchen (sofern dies geschieht), für das Tunken und für das Trocknen der Zündwaaren von einander abschließbare, kräftig ventilirte und entsprechend eingerichtete Räume vorhanden sein.

3. Behufs kräftiger Durchlüftung sollen während der Mittagspause, dann sowohl vor Beginn, als nach Schluß der Arbeit, Morgens und Abends, die Fenster und Thüren offen gehalten werden. Jene Räume, in welchen die Möglichkeit vorhanden ist, daß phosphorhaltige Massen auf den Fußboden verstreut werden können, sind stets nach Schluß der Tagesarbeit besonders zu reinigen. Die Wände der Arbeitsräume sind jährlich mindestens einmal zu tünchen.

4. Das Rehricht dieser Räume darf nicht in Behältern oder Gruben gesammelt, sondern muß Tag für Tag in einem geschlossenen, gut ziehenden Feuerraume verbrannt werden.

5. Die Entleerung der Trockenkammern darf erst nach vollständigem Entweichen der Dämpfe geschehen.

6. Die Bündwaarenvorräthe sind in eigenen, von den Arbeitsräumen getrennten, kühlen und luftigen Localitäten zu verwahren.

7. Zur Bereitung der Bündmasse, zum Tunken der Hölzer und zum Arbeiten in der Trockenstube sind nur ganz gesunde Personen zu verwenden, und soll bei diesen Beschäftigungen zeitweilig ein Wechsel der Arbeiter eintreten. Dieser Wechsel muß sofort vorgenommen werden, wenn sich die ersten Anzeichen einer krankhaften Beschaffenheit der Zähne oder Kieferknochen einstellen.

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während der Arbeit sich die mit der Bereitung der Bündmasse, mit dem Tunken, sowie mit dem Trocknen und Ausnehmen der Hölzer beschäftigten Personen besonderer Ueberkleider bedienen, daß diese Ueberkleider nach vollendeter Arbeit abgelegt und gelüftet werden.

9. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die gewöhnlichen Anzüge der Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen abgelegt, sondern in einem besonderen Locale bewahrt werden. Der Arbeitgeber hat die erforderliche Anzahl von Waschbecken und Wasserbehältern aufzustellen, zu überwachen, daß sich die Arbeiter, bevor sie Nahrungsmittel genießen oder die Fabrik verlassen, Gesicht und Hände waschen und den Mund mit reinem Wasser ausspülen.

10. Der Arbeitgeber hat darüber zu wachen, daß Genuß- und Nahrungsmittel in die Arbeitsräume nicht gebracht werden und hat insbesondere die Arbeiter zu warnen, vor dem Wechsel der Kleider, dem Waschen der Hände und dem Ausspülen des Mundes etwas zu genießen. Das Verbleiben der Arbeiter in den Arbeitsräumen darf denselben während der Mittagspause nicht gestattet werden und ist während dieser Zeit den Arbeitern auch der Zutritt in die Arbeitsräume zu verwehren.

11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einem Arzte die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter zu übertragen. Der Arzt hat die Arbeiter vor dem Dienstantritte und in angemessenen Zwischenräumen zu untersuchen, jene, welche scrophulös veranlagt sind, oder eine krankhafte Beschaffenheit der Organe der Mundhöhle, insbesondere des Gebisses (cariöse Zähne) zeigen, zu den im Punkte 7 angeführten Berrichtungen als nicht geeignet zu bezeichnen, und in ein besonderes Vormerkbuch, welches den gesetzlichen Aufsichtsorganen zur Einsicht vorzulegen ist, die Ergebnisse seiner jeweiligen Untersuchungen einzutragen. Der Arzt hat sich auch zu überzeugen, ob die im Interesse des Gesundheitswohles der Arbeiter angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, den Arbeitgeber oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung den Geschäftsleiter auf vorkommende Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung in Anregung zu bringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jene Personen, welche der Arzt als ungeeignet zu den im Punkte 7 bezeichneten Berrichtungen erklärt, von diesen Arbeiten ferne zu halten. Der Arzt ist verpflichtet, von Erkrankungen an Phosphor-Nekrose sofort der Gewerksbehörde die Anzeige zu machen.

12. Die landesfürstlichen Bezirksärzte haben durch zeitweilige Visitationen der Betriebsräume sich zu überzeugen, ob die vorstehenden sanitären Anordnungen befolgt werden und über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

B. Für Betriebsanlagen, in welchen bei der Zündhölzchenfabrication kein anderer Phosphor als rother verwendet wird.

1. Die zur Verarbeitung gelangenden Materialien, als: rother Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefelantimon u. s. w., dürfen nur in feuer sichereren, von den Arbeitsräumen getrennten Localitäten, und das chlorsaure Kali völlig abgesondert von den anderen Materialien verwahrt werden.

2. Die Zubereitung der Zündmasse darf nur ganz verlässlichen und mit den dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vertrauten Arbeitern überlassen werden.

3. Das gewöhnlich als Zünder dienende chlorsaure Kali darf nur in fein verriebenem Zustande mit den gleichfalls fein gepulverten Brennkörpern, wie Schwefelantimon, rother Phosphor u. dgl. nur im feuchten Zustande und unter sorgfältiger Vermeidung von Stoßen, Schlagen oder Reiben vermischt werden.

4. Die Anfertigung der Reibflächen hat in einem abgesonderten Locale zu geschehen.

Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

Ein Exemplar dieser Verordnung, welche drei Monate nach ihrer Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit tritt, ist in jeder Betriebsstätte an einer geeigneten, allen Arbeitern zugänglichen Stelle anzuhängen.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Im Jahre 1884:

- unter Nr. 189 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1884, mit welcher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen erhöht werden;
- „ „ 192 Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. December 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt in Niederösterreich;
- „ „ 193 Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1884, betreffend die Errichtung eines königl. sächsischen Nebenzollamtes I. Classe in Roszbach;
- „ „ 194 Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. December 1884, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 117) für die Localbahn von Pohl (Weißkirchen) nach Wsetin mit der Abzweigung nach Rožnau;
- „ „ 196 Erlaß des Finanzministeriums vom 16. December 1884, mit Bestimmungen zu den, den Dolainski'schen, V. Prick'schen und A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparat betreffenden Verwendungsvorschriften;
- „ „ 198 Gesetz vom 22. December 1884, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg;

- unter Nr. 199 Gesetz vom 22. December 1884, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprenzel Cattaro verlängert wird;
- " " 200 Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung vom 23. December 1884, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1884 (R. G. Bl. Nr. 199), womit die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien verlängert wird;
- " " 201 Gesetz vom 26. December 1884, betreffend die Einlösung der Erzherzog Albrechtbahn durch den Staat;
- " " 203 Gesetz vom 28. December 1884, wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Im Jahre 1885:

- " " 1 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1884, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Stayno in Dalmatien zur zollfreien Behandlung von leeren Retourfässern;
- " " 2 Verordnung des Finanzministeriums vom 28. December 1884, betreffend die Aenderung der bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. Missionen und Consulate von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren;
- " " 4 Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1885, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der mit der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1879 erfolgten Regelung der Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen;
- " " 5 Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1885, betreffend einige Abänderungen der bestehenden Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte;
- " " 6 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1885, betreffend die Einrechnung der an den k. k. Forstwartschulen zu Hall, Guszwerk und Solchow, dann an der Waldbauschule zu Aggsbach verbrachten Lehrzeit in die für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales erforderliche dreijährige Praxis;
- unter Nr. 7 Gesetz vom 27. December 1884, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 6. December 1884, Z. 56.162,

betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1885 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost.

(L. G. u. B. Bl. vom 16. December 1884, Nr. 26.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1885 für die der Mannschaft vom Officiersstellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und zwar: für die Stadt Wien mit neunundzwanzig fünfzehntel Kreuzer ($29\frac{5}{10}$ kr.) und für die übrigen Marschstationen mit sechsundzwanzig fünfzehntel Kreuzer ($26\frac{5}{10}$ kr.) österr. Währ. für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L. G. Bl. Nr. 30, aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1885 mit sieben Kreuzer (7 kr.) für Wien und mit sechs fünfzehntel Kreuzer ($6\frac{5}{10}$ kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. November 1884, Z. 18561/4797 II b zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

9.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. December 1884, Z. 58.271,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerkekammer im Jahre 1885 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. December 1884, Nr. 28.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerkekammer für das Jahr 1885 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 8. December 1884, Z. 40.615, folgende Umlagen für das Jahr 1885 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Ein (1) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer,
- b) ein halber ($\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) zwei (2) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Possinger m. p.

10.

Gesetz vom 22. December 1884,

mit welchem die §§. 3 und 12 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

(L. G. u. B. Bl. vom 31. December 1884, Nr. 34.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 12 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 3.

Der Landtag besteht aus siebenzig Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten;
- b) dem Rector magnificus der Wiener Universität;
- c) aus siebenundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zweiunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesauschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 22. December 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

11.

Gesetz vom 22. December 1884,

mit welchem die §§. 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 26, 28 und 48 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

(R. G. u. B. Bl. vom 31. December 1884, Nr. 35.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 26, 28 und 48 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 treten in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) als solche bilden:

Die Reichshauptstadt Wien zehn Wahlbezirke, ferner

- a) Wiener-Neustadt Einen Wahlbezirk;
- b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;
- c) Klosterneuburg, Tulln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk;
- d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;
- e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;
- f) St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk;
- g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk;
- h) Korneuburg, Stockerau, Ober-Hollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk;
- i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk;
- k) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk;
- l) Horn, Eggenburg, Nez, Mairau, Langenlois, zusammen Einen Wahlbezirk;
- m) Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Titschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk;
- n) Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering, zusammen Einen Wahlbezirk;
- o) Hernals, Währing, Weinhaus, Neulerchenfeld, Ottakring, Ober-Döbling, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden daselbst die bestehenden zehn Gemeindebezirke festgesetzt.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten vierundzwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk fünf Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die gegenwärtigen Gerichtsbezirke:

1. Sieging, Mödling, Purkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Hernals, Klosterneuburg, Tulln, Währing, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;
5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusammen Einen Wahlbezirk;
6. St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Aigenbrunn, Neu-Lengbach, Hainfeld, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;
7. Scheibbs, Mang, Gaming, zusammen Einen Wahlbezirk;
8. Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, zusammen Einen Wahlbezirk;
9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk;
10. Korneuburg, Stoderau, Wolfersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
11. Groß-Enzersdorf, Marchegg, Mautz, zusammen Einen Wahlbezirk;
12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
13. Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen Einen Wahlbezirk;
15. Zwettl, Groß-Gerungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen einen Wahlbezirk;
16. Horn, Reß, Ravelsbach, Eggenburg, Geras, zusammen Einen Wahlbezirk;
17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

Die im §. 6 unter 6, 12 und 14 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) bilden Einen Wahlkörper.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) sind durch directe Wahl aller jener Gemeindeglieder zu wählen, welche

1. in Wien zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind oder seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen;

2. in den übrigen Gemeinden, und zwar:

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht besitzen, oder seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten;

- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens Einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetz vom 31. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche:

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper wenigstens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher:

- a) österreichischer Staatsbürger,
- b) dreißig Jahre alt ist,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
- d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten

des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersten Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclassen des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden durch Placate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtlocale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindediener übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Bezüglich der Richtigstellung der Wählerlisten, sowie der Ausübung des Reclamationsrechtes der Wahlberechtigten haben dieselben Bestimmungen wie bei der Richtigstellung der Wählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) zu gelten.

§. 48.

In dem im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Falle obliegt, nachdem die Abstimmung in allen an demselben Wahlacte theilnehmenden Städten (Märkten, Industrialorten, Orten) beendigt ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende nach ihrer Constituirung die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlcommission versammelt sich in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen.

Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

Jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte hat Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, 22. December 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

12.

Gesetz vom 17. December 1884,

womit Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke erlassen werden.

(L. G. und B. Bl. vom 31. December 1884, Nr. 36.)

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle zum Transporte von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke sind, so lange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, mit einer Tafel zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fuhrwerksbesizers, und wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes bezeichnet ist.

Bei Fuhrwerken, welche zu Gutskörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besizers der Name des Gutes treten.

Die Tafel, welche eine Höhe von wenigstens 18 Centimeter und eine Breite von mindestens 30 Centimeter haben muß, ist in leicht sichtbarer Weise auf der linken Seite des Fuhrwerkes zwischen dem Vorder- und Hinterrade anzubringen.

Die Tafel muß schwarz und die Schrift weiß sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 Centimeter haben.

Wo die Anbringung der Tafel am Wagen nicht möglich ist, ist der Anordnung des ersten und vierten Absatzes dieses Paragraphen durch Anhängen einer, wenn auch kleineren Tafel mit entsprechend hoher Schrift an der linken Seite des Sattelpferdes zu genügen.

Auf Wirthschaftsfuhren, die innerhalb des zugehörigen Gemeindegebietes verkehren, findet diese Anordnung keine Anwendung.

§. 2.

In Ansehung der Handhabung dieses Gesetzes und bezüglich der Bestrafung von Uebertretungen desselben finden die Bestimmungen des §. 27, Absatz 1 und 2, §. 29, §. 30 und §. 31 der Straßenpolizeiordnung vom 10. October 1875, L. G. Bl. Nr. 62, Anwendung.

In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist der Wiener Magistrat und die k. k. Polizeidirection zur Durchführung dieser Bestimmungen berufen.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt nach 45 Tagen von seiner Kundmachung an gerechnet.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Widdö, am 17. December 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

13.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 27. December 1884, Z. 60.020,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Fuchsenbigl von der Orts-
gemeinde Straudorf und die Constituirung jeder der beiden Katastralgemeinden als selbst-
ständige Ortsgemeinden.

(L. G. und B. Bl. vom 31. December 1884, Nr. 40.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. De-
cember 1884 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 30. September 1884, mit
welchem die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Fuchsenbigl im politischen Bezirke
Groß-Enzersdorf von der Ortsgemeinde Straudorf und zur Constituirung jeder der beiden
Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden erteilt wurde, allergnädigst zu geneh-
migen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. De-
cember 1884, Z. 20.368, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfßinger m. p.

14.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 2. Jänner 1885, Z. 43,

betreffend die der Stadtgemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Ausschreibung und Ein-
hebung der bisher bewilligten erhöhten städtischen Umlagen für die Zeit vom Jahre 1885
angefangen bis Ende des Jahres 1890, sowie zur Forterhebung des 25 Percent über-
steigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer von einigen Verbrauchs-
gegenständen auf die gleiche Dauer.

(L. G. und B. Bl. vom 7. Jänner 1885 Nr. 2.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. De-
cember 1884 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 9. October 1884, mit
welchem der Stadtgemeinde Wien die Bewilligung zur Ausschreibung und Einhebung der
bisher bewilligten erhöhten städtischen Umlagen für die Zeit vom Jahre 1885 angefangen bis
Ende des Jahres 1890, und zwar:

- a) einer Umlage auf den Miethzins im Maximalbetrage von acht Kreuzern per Zinsgulden;
- b) eines 30percentigen Zuschlages zur landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer mit
Ausschluß der außerordentlichen Staatszuschläge und zur fünfpercentigen Steuer von den
hauszinssteuerfreien Gebäuden, eventuell bis zur etwa früher eintretenden Regulirung
der beiden ersteren Steuergattungen, sowie
- c) die Bewilligung zur Forterhebung des 25 Percent übersteigenden Gemeindeguschlages zur
landesfürstlichen Verzehrungssteuer von den im Verzehrungssteuertarife Nr. 7, 18, 20,
27, 34, 35 a), 35 b), 40, 45, 48, 49 und 50 angeführten Verbrauchsgegenständen
ebenfalls vom Jahre 1885 angefangen bis inclusive 1890 erteilt wurde, allergnädigst
zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. De-
cember 1884, Z. 21.076, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfßinger m. p.

15.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 6. Jänner 1885, Z. 60.853,

betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes und die Festsetzung der Verpflegstaxe
für das Kaiser Franz Josef - Bezirkskrankenhaus zu Jaroměř in Böhmen.

(L. G. und B. Bl. vom 23. Jänner 1885, Nr. 4.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 12. December 1884,
Z. 20.024, dem neu erbauten Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenhause in Jaroměř die Rechte
einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt im Sinne des Ministerialerlasses vom 4. De-
cember 1856, Z. 26.641, zuerkannt und die von der k. k. Statthalterei in Prag für den
Fall der Oeffentlichkeitsrechtserwirkung einvernehmlich mit dem Landesauschusse des König-
reiches Böhmen für das erste Jahr (1885) mit 56 Kreuzern per Kopf und Tag festgesetzte
Verpflegstaxe genehmigt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

16.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 13. Jänner 1885, Z. 483,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgelühren in den allgemeinen öffentlichen
Krankenanstalten Tirols und in der Gebärklinik zu Innsbruck für das Jahr 1885.

(L. G. und B. Bl. vom 23. Jänner 1885, Nr. 6.)

Die k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hat laut Note vom 29. December
1884, Z. 24.892, im Einverständnisse mit dem Tiroler Landesauschusse, die täglichen Ver-
pflegsgelühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der nachbenannten Orte Tirols
für das Jahr 1885 im nachstehenden Betrage österreichischer Währung festgesetzt:

1. Arco	62 Kreuzer.	13. Meran	70 Kreuzer.
2. Borgo	64 "	14. Neumarkt	60 "
3. Bozen	70 "	15. Riva	63 "
4. Brixen	63 "	16. Roveredo	65 "
5. Bruneck	58 "	17. Schlanders	60 "
6. Hall	62 "	18. Schwarz	60 "
7. Innichen	65 "	19. Sterzing	62 "
8. Innsbruck	92 "	20. Strada	57 "
9. Kaltern	52 "	21. Tesero	62 "
10. Ritzbühel	60 "	22. Trient	67 "
11. Rufflein	67 "	23. Zams	68 "
12. Sienz	62 "	24. Zell am Ziller	49 "

Für Kinder unter zehn Jahren darf jedoch nur die Hälfte der oben angeführten ganzen
Verpflegsgelühren aufgerechnet werden.

Für die in der Gebärklinik zu Innsbruck Verpflegten wird im Jahre 1885 die tägliche
Verpflegsgelühr von 92 Kreuzern festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

17.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 13. Jänner 1885, Z. 638,
 betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgelbühr im St. Johannespitale in Salzburg.
 (L. G. und B. Bl. vom 23. Jänner 1885. Nr. 7.)

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. December 1884,
 Z. 7946, hat der Landesauschuß in Salzburg mit Zustimmung der Landesregierung auf
 Grund der rechnungsmäßigen Nachweisungen über den Kostenaufwand des dortigen St. Johannes-
 spitales, zufolge Beschlusses vom 23. December 1884, Z. 7270, die Verpflegstaxe für zahlende
 Patienten und fremde Kronländer mit 1 fl. (Ein Gulden) per Kopf und Tag und für
 Extrazimmer mit 1 fl. 70 kr. festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

18.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Im Jahre 1884:

unter Nr. 37 Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25. November 1884, be-
 treffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in
 Unter-Meidling in Nieder-Oesterreich. (Siehe Verordnungsblatt pro 1884,
 Seite 233.)

Im Jahre 1885:

" " 1 Gesetz vom 21. December 1884, betreffend die Abänderung des §. 7 des
 Gesetzes vom 16. December 1882, L. G. Bl. Nr. 69.

19.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1882, Nr. 571,
 M. Z. 97.270,
 betreffend die Einkommensteuerfreiheit des von der Commune Wien aus den Platzgeldern
 und den Tramwayabgaben bezogenen Einkommens.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten
 Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart der Rätbe des k. k. Verwaltungsgerichts-
 hofes: Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Alter, dann des Schrift-
 führers, k. k. Hoffsecretärs von Kempelen über die Beschwerde der Commune der k. k. Reichs-
 haupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction
 vom 25. Mai 1881, Z. 15.611, betreffend die Verpflichtung zur Einkommensteuer nach der
 III. Classe vom Einkommen aus den Platzgeldern und den Tramwayabgaben nach der am
 21. März 1882 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung

des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Commune und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy in Vertretung der Finanzverwaltung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beschwerde ist gegen den seitens der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung gethauenen Ausspruch gerichtet, wonach die von der Commune Wien bezogenen Platzgelder für Hütten, Plachen und Materialplätze bei Häuserbauten, dann die Pauschalabgaben, welche an die genannte Commune von der Tramwaygesellschaft für die Benützung der öffentlichen Plätze und Straßen geleistet werden, der Einkommensteuer in der III. Classe unterliegen.

Diese Entscheidung geht von der Erwägung aus, daß im §. 3 des Einkommensteuerpatentes alle nicht durch die Realsteuer getroffenen Arten des reinen Einkommens, welches die Bewohner des Geltungsbereiches dieses Einkommensteuerpatentes von ihrem persönlichen Erwerbe oder von ihrem darin verwendeten Vermögen beziehen, insoweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Da nun die Commune Wien eine Steuerimmunität nicht genieße, und das hier in Rede stehende Einkommen die Natur einer den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Rente habe, so sei dasselbe nach §. 4 III des Einkommensteuerpatentes der Einkommensteuer in der III. Classe zu unterziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich zunächst die Frage vorlegen, ob die den Gegenstand der Streitsache bildenden Platzgelder und Tramwayabgaben in dem Rahmen jener Einkommenarten begriffen sind, von welchen nach dem kaiserl. Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, eine Einkommensteuer und zwar nach der III. Classe abzunehmen ist.

Als Arten des in diese Classe zu reichenden Einkommens bezeichnet der §. 4 des Patentens „Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind“. Alle hier taxativ aufgezählten Arten des nach der III. Classe steuerbaren Einkommens setzen die Verwendung eines Vermögens, Capital voraus, als dessen Ergebnis das steuerbare Einkommen sich herausstellt. Diese Auffassung steht im Einklange mit der im §. 3 des Einkommensteuerpatentes aufgestellten Regel über den Gegenstand der Einkommensteuer.

Hiernach sind, ausschließlich des im §. 2 behandelten Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann der auf demselben haftenden Capitalien und Renten, alle anderen Arten des Einkommens, das die Bewohner der unter diesem Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe, oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen.

Nachdem nun das hier in Frage kommende Einkommen in keine der vorerwähnten Arten des in der III. Classe steuerbaren Einkommens gereiht werden kann, so mußte die angefochtene Entscheidung als nicht begründet aufgehoben werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Februar 1884, Z. 8825,
M. Z. 79.433,

betreffend den Hausirhandel mit aus Gyps ausgeführten Statuen und Büsten und dazu
gehörigen Postamenten.

Die Gewerbsgenossenschaft der Gypsgießer in Wien hat an das h. k. k. Handelsministerium eine Eingabe gerichtet mit der doppelten Bitte:

1. Den Hausirhandel mit Statuen und Büsten, sowie mit den zur Aufstellung derselben dienenden Sockeln, Säulen und Postamenten, welcher hier in Wien durch Angehörige des Königreiches Italien in großem Umfange betrieben werde, zu inhibiren und

2. zu veranlassen, daß die Thätigkeit der Gypsgießerei des k. k. Oesterr. Museums für Kunst und Industrie eingeschränkt und derselben insbesondere der Verkauf von rein gewerblichen Gypsarbeiten an Private nicht weiter gestattet werde.

Die Gewährung der ersterwähnten Bitte unterliegt keinem Anstande, da Ausländer überhaupt nach dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, §. 3 a zum Hausirhandel nicht zugelassen sind und außerdem „artistische Werke, Statuen und Büsten“, wenn auch nur in Gyps ausgeführt, in Gemäßheit des §. 12 lit. o des erwähnten a. h. Patentes (Handelsministerialerlaß vom 7. Februar 1882, Z. 2301, intimirt mit Statthaltereierlasse vom 25. Februar 1882, Z. 8892) zu den vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenständen gehören.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich daher laut Erlasses vom 6. Februar 1884 Z. 12.340 ex 1883 im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, dem Einschreiten in der angedeuteten Richtung Folge zu geben und werden daher die Unterbehörden aufgefordert, dem unbefugten Hausirhandel mit Gegenständen der bezeichneten Art seitens italienischer Staatsangehöriger im dortigen Verwaltungsgebiete mit aller Energie entgegenzutreten.

Der Hausirhandel mit solchen Gegenständen seitens italienischer Staatsangehöriger kann in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nur unter der Voraussetzung statthast erscheinen, falls diese Ausländer Hilfsarbeiter inländischer Gewerbsinhaber sind und den Letzteren etwa das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus von der Gewerbsbehörde in Gemäßheit des §. 60 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gestattet worden ist.

Wegen des zweiten Punktes der Eingabe wird die Erledigung nachfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1884, Z. 44.176,
M. Z. 296.581,

betreffend die Kompetenz zur Ertheilung von Concessionen zur Herstellung und Benützung
von Telegraphen- und Telephonleitungen an Private.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1884 Z. 3783 hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. September 1884 Z. 44.176

den Magistrat zur genauen Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Concessionen zur Herstellung und Benützung von Telegraphen- und Telephonleitungen an Private mit der einzigen Ausnahme der Einrichtung von elektrischen Glockenzügen oder von Telephonanlagen im Innern von einzelnen Wohnungen und Gebäuden, welche der Privatindustrie überlassen bleiben, dem hohen k. k. Handelsministerium zustehet und wird beigelegt, daß auf derlei Anlagen, nachdem dieselben, als einen Gegenstand des Staatsregales betreffend, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, die Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Electricität, selbstverständlich eine Anwendung nicht finden kann.

22.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. October 1884, Z. 48.352,
M. Z. 336.879,

womit den Gastwirthen die Berechtigung zur Schweineschlachtung und Bereitung von Würsten und Selchwaaren für ihren Gewerbsbedarf zuerkannt wird.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Wiener Fleischselcher-Genossenschaft gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 17. März 1884 Z. 336.602 ex 1883, womit ausgesprochen wurde, daß den Gastwirthen auf Grund der §§. 16 lit. b und 37 der G. D., Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, das Recht zustehet, unter Beobachtung der markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften für ihren Gewerbsbedarf Schweine zu schlachten und Würste und Selchwaaren zu bereiten, daß ihnen jedoch der gewerbsmäßige Verkauf von Schmalz, Schweinesfleisch, Würsten und Selchwaaren in rohem, unzubereitetem Zustande nicht gestattet sei, — keine Folge zu geben, und nach Einvernehmung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Grunde des §. 36 al. 2 und §. 37 al. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 zu erkennen, daß den Gastwirthen die Berechtigung zustehet, für ihren Gewerbsbedarf Schweine zu schlachten und Würste und Selchwaaren zu bereiten.

Hievon ist die Genossenschaft der Fleischselcher und der Gastwirth in Wien zu verständigen und hat der Magistrat die Veranlassung zu treffen, daß Gastwirth, welche unbefugterweise den gewerbsmäßigen Verkauf von Schmalz, dann Schweinesfleisch, Würsten und Selchfleisch im rohen, unzubereiteten Zustande betreiben, wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften der Strafamtshandlung unterzogen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß der Magistrat in Hinblick auf die Competenzbestimmung des §. 36 der Novelle zur Gewerbeordnung richtiger vorgegangen wäre, nicht selbst eine Entscheidung zu fällen, sondern die Verhandlung hieher vorzulegen, weil es sich keineswegs um einen concreten Fall, sondern um eine von der Genossenschaft der Fleischselcher in ganz allgemeiner und principieller Form in Anregung gebrachte Streitfrage handelte.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. December 1884,
Nr. 2762, M. Z. 11.244,

wonach die Bestimmungen des Steuertheilungsgesetzes vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 auf Schiffahrtsunternehmungen keine Anwendung finden.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Ender in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Senatspräsidenten Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Ritter von Mezniß, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs Zabusch, über die Beschwerde des Carl John, Bürgermeisters der Stadt Tetschen, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Jänner 1884 Z. 40.246, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 auf das Unternehmen der österreichischen Nordwest-Dampfschiffahrtsgesellschaft, nach der am 16. December 1884 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazi in Vertretung des k. k. Finanzministeriums und des Magistratssecretärs Carl Wopalensky in Vertretung der Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums wurde ausgesprochen, daß das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 auf die Unternehmung der österreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Actiengesellschaft keine Anwendung zu finden habe, und die von derselben wegen des Schiffahrtsbetriebes zu entrichtende Einkommensteuer zur Gänze in Wien als dem statutenmäßigen Sitze der Gesellschaft vorzuschreiben sei, weil die Dampfschiffahrt nicht in „Fabriksgebäuden“ oder in „Betriebslocalitäten“, deren der §. 1 des citirten Gesetzes erwähnt, betrieben wird, und weil der gedruckte Bericht der vereinigten, finanziellen und juridischen Commission des Herrenhauses über den Entwurf zum citirten Gesetze ausdrücklich bemerkt, daß die Frage der Vertheilung der Steuer bei vielen Unternehmungen, insbesondere Handelsgesellschaften, die Filialen haben, Schiffahrtsgesellschaften und Gewerbsunternehmungen, die an anderen Orten Niederlagen haben, ungelöst bleibe.

Dem entgegen beansprucht die Beschwerde die Theilung der Einkommensteuer von dem Schiffahrtsunternehmen der in Rede stehenden Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, aus dem Grunde, weil die Gesellschaft vermöge ihrer Statuten nicht bloß zum Schiffahrtsbetriebe, sondern auch zu anderen Geschäften z. B. Gewährung von Vorschüssen auf die zum Transporte übernommenen Güter, zum Baue und zur Reparatur von Schiffen und Maschinen für eigene und fremde Rechnung gegründet wurde, und weil sich die Betriebsleitung der Schiffahrt concessionsmäßig im Standorte Laube befindet, wo hiezu großartige Betriebsanlagen, der mit großen Kosten erworbene Umschlagsplatz, dann Magazine, Zollamtsplätze, Werkstätten und eine Schiffswerfte errichtet worden sind.

In thatsächlicher Beziehung muß bemerkt werden, daß nach der Actenlage die Gesellschaft vorläufig bloß die Schiffahrt betreibt, indem der den Acten beiliegende, in der am 31. Mai 1883 abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft erstattete Geschäftsbericht ausdrücklich auf Seite 8 hervorhebt, daß sich die Thätigkeit der Gesellschaft auf die im §. 5 alinea 4

und 5 der Statuten erwähnte Berechtigung zur Gewährung von Vorschüssen auf die zur Beförderung übernommenen Güter, sowie auf den Bau und die Reparatur von Schiffen und Maschinen für fremde Rechnung noch nicht erstreckt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Rechtsanschauung, daß das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 auf die in Rede stehende Schiffahrtsunternehmung keine Anwendung findet. Denn nach §. 1 des citirten Gesetzes haben unter dasselbe nur Fabriken, Bergwerke und andere in Fabriksgebäuden oder Betriebslocalitäten ausgeübte Gewerksunternehmungen zu fallen.

Es geht daher nicht an, dasselbe auf Schiffahrtsunternehmungen überhaupt, speciell auf jene der Nordwest-Dampfschiffahrtsgesellschaft anzuwenden, weil es nicht angeht, anzunehmen, daß der dieser Gesellschaft laut §. 5 alinea 2 ihrer Statuten auf den Flüssen Elbe und Moldau, dann auf der Nordsee und dem Meere überhaupt concessionirte Dampf- und Segelschiffahrtsbetrieb in der Wirklichkeit in der Station Laube ausgeführt wird.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

24.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 23. December 1884,
Z. 60.740, M. Z. 389.335,

womit anlässlich der durch die neue Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer geschaffenen Ausdehnung des Wahlrechtes Directiven rücksichtlich der Einhebung der Umlage für das Erforderniß der gedachten Kammer pro 1885 verlautbart werden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Note vom 10. December 1884 Z. 55.253 Nachstehendes hieher mitgetheilt:

Nach §. 21 alinea 3 des Handelskammergesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, ist der durch die eigenen Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer nichtbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbau, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten gleichförmig umzulegen und zugleich mit ihr einzuhoben.

Durch die von dem hohen k. k. Handelsministerium unterm 31. März 1884 Z. 7005 genehmigte neue Wahlordnung für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien (R. G. Bl. Nr. 22) hat das Wahlrecht zur n. ö. Kammer eine bedeutende Ausdehnung erfahren, indem der §. 2 alle Handel- und Gewerbetreibenden im ganzen Kammerbezirke für wahlberechtigt erklärt, welche eine ordentliche landesfürstliche Erwerbsteuer von 5 fl. ö. W. entrichten, während vordem das Wahlrecht in Wien und Umgebung von zwei Meilen:

für Handeltreibende erst mit einer landesfürstlichen ordentlichen Erwerbsteuer von 20 fl.	10 fl.
für Gewerbetreibende von	10 fl.
und in den übrigen Ortschaften des Landes:	
für Handeltreibende erst mit einer landesfürstlichen ordentlichen Erwerbsteuer von .	10 fl.
für Gewerbetreibende von	5 fl.

begründet worden ist.

Demzufolge werden der Magistrat und die k. k. Haupt- und Steuerämter aufmerksam gemacht, daß schon die Umlage zur Bedeckung der Erfordernisse der n. ö. Handelskammer pro 1885, deren Ziffer im gleichzeitigen Erlasse zur Z. 61.340 mitgetheilt wird, von allen Wahlberechtigten einzuhoben ist, deren jährliche ordentliche Erwerbsteuer, respective Massen-

gebühr vom Bergbau-, Handel und Gewerbebetriebe ohne alle Zuschläge 5 Gulden ö. W. beträgt. (§. 2 der W. D.)

Die Verfassung der Wählerlisten auf Grund der obigen neuen Wahlordnung für die bereits ausgeschriebenen Neuwahlen der n. ö. Handelskammer hat übrigens die für die Durchführung dieser Wahlen bestellte k. k. Wahlcommission in die Lage versetzt, über die Frage des Wahlrechtes einer Reihe von der Erwerbsteuerverpflichtung unterliegenden Beschäftigungen und Unternehmungen Beschluß zu fassen, weil zur Begründung des Wahlrechtes nicht das Moment der Zahlung einer Erwerbsteuer genügt, sondern nach §. 7 des Kammergesetzes der Betrieb „einer Handlung oder eines Gewerbes“ im Sinne der Gewerbeordnung erforderlich ist und daher nicht jedem Erwerbsteuerverpflichtigen das Wahlrecht zusteht.

Im Grunde des §. 8 des Kammergesetzes hat sonach die erwähnte Wahlcommission bei Verfassung der diesjährigen Wählerlisten mit Zugrundelegung des Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die nachstehenden gewerbsteuerverpflichtigen Beschäftigungen und Unternehmungen, welche größtentheils schon bisher nicht als wahlberechtigt behandelt worden sind, ausdrücklich aus der Wählerliste ausgeschieden u. z.:

Advocaten	Art. V, lit. f.
Conductansager	" " " f.
Eislaufplatz-Inhaber	" " " o.
Gefanglehrer	" " " h.
Harfenisten	" " " q.
Hutschen- und Wursteltheater-Inhaber	" " " o.
Heilanstalten	" " " g.
Kunstreiter	" " " o.
Lehr- und Erziehungsanstalten	" " " h.
Musiklehrer	" " " h.
Musiker und Musikdirectionen	" " " o.
Notare	" " " f.
Naturalien-Cabinet-Inhaber	" " " o.
Panorama-Inhaber	" " " o.
Reitschul-Inhaber	" " " h.
Ringelspiel-Inhaber	" " " o.
Sprachschul-Inhaber	" " " h.
Tanzlehrer	" " " h.
Theaterunternehmungen	" " " o.
Singspielhallen	" " " o.
Volksfänger	" " " o.
Aquarien	" " " o.
Menagerien	" " " o.
Zaubertheater	" " " o.
Unternehmer von Concerten und allen übrigen noch nicht speciell angeführten Schaustellungen und Productionen	" " " o.
Schießstätten	" " " o.
Zeichenlehrer	" " " h.
Dienstvermittler	" " " f.
Alle Privatgeschäftsvermittler (Privatagentien)	" " " f.
Kranken- und Leichenvereinscassiere und Agenten	" " " f.
Zeitungsherausgeber	" " " p.

Dagegen wurde den nachfolgenden, gleichfalls zur Sprache gelangten Beschäftigungen und Unternehmungen von der k. k. Wahlcommission das Wahlrecht ausdrücklich zuerkannt und zwar:

- Hühneraugenoperateur, weil dieselben nicht unter obigen Art. V, lit. g. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung fallen,
- Ratten- und Mäusevertilger nach §. 15, Z. 20 der Gewerbeordnungs-Novelle,
- Wanzenvertilger (freies Gewerbe),
- Wundärzte, weil dieselben in der Regel ein radicirtes oder verkäufliches Chirurgats-Gewerbe besitzen und schon bisher als wahlberechtigt behandelt wurden,
- Zahntechniker (freies Gewerbe),
- Straßentiefelpußer nach §. 15, Z. 4, der Gewerbeordnung,
- Volubienner nach §. 15, Z. 4 " "
- Karrenschleifer mit stabilen Standorten,
- Geschirrkitter (freies Gewerbe),
- Stadtträger, nach §. 15, Z. 4 der Gewerbeordnung,
- Geschworne Hauptzollamtsträger,
- Bäcker,
- Zillenräumer,
- Dienstmann-Institute, §. 15, Z. 4 der Gewerbeordnung,
- Clavierstimmer,
- Civil-Ingenieure,
- Kalligraphen,
- Zeichner,
- Wappenmaler,
- Fischer, Fischhändler,
- Gemüsegärtner,
- Milchmaier,
- Badeanstalten (insoferne sie nicht Heilanstalten sind),
- Waffenmeister, §. 15, Z. 9 der Gewerbeordnung,
- Dampfdreschmaschineninhaber, welche die Maschinen verleihen.

Dies wird dem Magistrate und den k. k. Steuerämtern zum Zwecke der Erzielung eines gleichen Vorganges seitens der percipirenden Aemter mit dem Auftrage bekannt gegeben, daß von den vom Wahlrechte ausgeschiedenen Beschäftigungen die Handelskammer-Umlage selbstverständlich nicht einzuheben, dagegen auf die übrigen aufgezählten Beschäftigungen wie auf alle anderen Gewerbe- und Handelsbetriebe zu repartiren ist.

25.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 23. December 1884,
Z. 61.340, M. Z. 1111,

betreffend die Einhebung und Verrechnung der zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1885 festgesetzten Umlage.

Behufs Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1885 wurde durch die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. December 1884, Z. 58.271, welche im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht erscheint, eine Umlage von

- a) einem (1) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer,
- b) einem halben ($\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, und
- c) von zwei (2) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer festgesetzt.

Der Magistrat wird unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom heutigen Tage, Z. 60.740, beauftragt, diese Umlagen von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerb- und Einkommensteuer in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen in der bisherigen Weise einzuhoben, gehörig zu verrechnen und an die k. k. n. ö. Landeshauptcasse abzuführen.

26.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. December 1884, Z. 59.009,
M. Z. 13.972,

betreffend das Uebereinkommen mit Serbien rücksichtlich der Beerdigungskosten für in serbischen Spitälern verstorbene österreichische Staatsangehörige.

Der Landesausschuß für Böhmen hatte bereits zu wiederholten Malen den Ersatz der serbischerseits für in Serbien verstorbene Angehörige des Königreiches Böhmen in Anspruch genommenen Beerdigungskosten aus dem Grunde verweigert, weil letztere Kosten für einen in einem Krankenhause in Böhmen verstorbenen Serben auch nicht zum Erfasse begehrt werden.

Nachdem die kgl. serbische Regierung zu Anfang dieses Jahres mit der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung übereingekommen war, derlei Kosten gegenseitig nicht mehr zur Vergütung zu verlangen, hat sich das Ministerium des Aeußern veranlaßt gesehen, die kgl. serbische Regierung dahin zu begrüßen, damit diese vorläufig nur gegenüber Croatien geltende Reciprocität auf alle Landestheile Oesterreich-Ungarns ausgedehnt werde.

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. u. k. Ministerium des Aeußern vom 26. Jänner 1884, Z. 1254, ist das kgl. serbische Gouvernement diesem Antrage der k. u. k. Regierung beigetreten, und wurden hievon alle Načalnikáte, die Spitalsvorstände und die Spitalsverwaltung in Belgrad verständigt.

Im Sinne dieses Uebereinkommens sind demnach Beerdigungskosten für in serbischen Spitälern verstorbene diesseitige Staatsangehörige nicht mehr zu ersetzen, gleichwie in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1865, Z. 9604, abgesonderte Beerdigungskosten für in hierseitigen Krankenhäusern verstorbene Serben nicht zum Erfasse angesprochen werden dürfen.

27.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1885, Z. 59.670,
M. Z. 18.469,

womit Directiven für die gewerberechtliche Beurtheilung der durch Müller betriebenen Schwarzbrodbäckerei bekannt gegeben werden.

Die Gewerbsbehörden werden hiemit auf die hohe Ministerialverordnung vom 14. October 1884, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei aufmerksam gemacht, durch welche für diesen Gewerbszweig unter gewissen Bedingungen die Nothwendigkeit der Erbringung des Befähigungsnachweises entfallen ist.

Zufolge des im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1884 Z. 29.990 wird den Gewerbsbehörden unter Einem zur Richtschnur bezüglich der Frage der Verpflichtung der Müller zur separaten Anmeldung der Schwarzbroderzeugung Nachstehendes bemerkt:

Was jene Müller betrifft, welche ihre Gewerbe noch vor dem Inlebensreten der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 angetreten haben, so erscheint es zweifellos, daß ihre früher erworbenen Gewerbsberechtigungen, somit auch das Recht der Schwarzbroderzeugung, welches mit der Müllergerechtfame verbunden war, unverändert aufrecht geblieben sind, und daß hieran die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eine Aenderung nicht herbeigeführt hat, da nach Artikel VI des Kundmachungspatentes zu dieser Gewerbeordnung die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbeberechtigungen aufrecht verbleiben.

Hieran hat auch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nichts geändert, weil Artikel VI durch dieses Gesetz nicht modificirt wurde.

Was jene Müller anbelangt, die unter der Herrschaft der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, also seit 1. Mai 1860, das Müllergewerbe angetreten haben und zugleich aus ihren eigenen Mahlproducten, sowie mit dem eigenen Personale oder den Mitgliedern ihres eigenen Hausstandes Schwarzbrod erzeugen, so ist zu unterscheiden zwischen

- a) Jenen, welche die Schwarzbroderzeugung angemeldet haben, und
- b) Jenen, welche dieselbe nicht angemeldet haben.

Die Ersteren haben sich mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gesetzt.

Die in zweiter Linie erwähnte, von Müllern betriebene, aber nicht angemeldete Schwarzbroderzeugung wird von diesen Müllern wohl in der Regel nur als Nebengewerbe zu ihrem Hauptgewerbe betrieben, da sie vereint mit dem Hauptgewerbe, auf demselben Standpunkte, mit denselben Hilfsarbeitern ausgeübt wird, und nur in einem solchen Umfange, der an sich als unzulänglich für die Fristung eines selbständigen Daseins erscheint, und nach §. 10 des Centralfinanz-Hofkammerdecretes vom 14. Jänner 1813 nicht besonders zu versteuern war.

Da nur ein auf das Hauptgewerbe lautender Erwerbsteuerschein zu erfolgen, bei der Erwerbsteuerbemessung aber auch auf den cumulirten Erwerbszweig Rücksicht zu nehmen war, so kann in allen diesen in Frage stehenden Fällen angenommen werden, daß, weil bei der Erwerbsteuerbemessung auf die Ausdehnung des angemeldeten Betriebes auf die Schwarzbrodbäckerei jedenfalls Rücksicht zu nehmen war und aller Voraussicht nach auch Rücksicht genommen wurde, in der die Bedingung der Steuerbemessung bildenden Anmeldung die Schwarzbroderzeugung ebenfalls, wenngleich nur implicite enthalten erscheint, daß somit kein Anlaß vorhanden ist, die betreffenden Gewerbsleute, sofern die obige Voraussetzung zutrifft, zu einer nachträglichen Anmeldung der Schwarzbroderzeugung zu verhalten.

Was die dritte Kategorie der Müller, nämlich jene anbelangt, die seit dem Inlebensreten des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, also seit dem 29. September 1883

ihr Gewerbe angetreten haben oder noch antreten werden und die Schwarzbrotbäckerei zu betreiben beabsichtigen, so ist für den Antritt, beziehungsweise den Betrieb dieses Gewerbes nebst dem citirten Gesetze die in Rede stehende Ministerialverordnung vom 14. October 1884, N. G. Bl. Nr. 166, maßgebend.

Auf Grund der letzterwähnten Bestimmungen erscheint nur die von den Müllern nach der bisherigen Landesfittte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebene Schwarzbroderzeugung von dem mit der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, als handwerksmäßig bezeichneten Bäckergerwebe ausgeschieden; es wird jedoch, wenn es sich in Zukunft um eine gewerbsmäßig zu betreibende Schwarzbroderzeugung von Müllern handeln wird, dieser Gewerbsbetrieb ebenfalls, sei es unter Einem mit dem Hauptgerwebe oder abgesondert, bei der Gewerbsbehörde anzumelden sein.

28.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1885, Z. 59.955,
betreffend die Berechtigung der Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler zum Verschleiß
von Sonn- und Regenschirmen.**

Bezüglich der mit dem Berichte vom 18. December 1884 Z. 236.367 in Anregung gebrachten Frage der Berechtigung der Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler zum Verschleiß von Sonn- und Regenschirmen, wird dem Magistrat im Sinne des §. 36, al. 2, der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 eröffnet, daß die Statthalterei der von dem Magistrate in Uebereinstimmung mit der n. ö. Handels- und Gewerbekammer ausgesprochenen Ansicht, wornach die Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler auch zur Führung von Sonn- und Regenschirmen berechtigt erscheinen, vollkommen beipflichtet, weil dieselben nach den älteren Vorschriften zum Verkaufe von Waaren verschiedenster Art aus Metall, Bein, Holz, Leder, von montirten Spazierstöcken zc. berechtigt sind und auch seit sehr vielen Jahren Sonn- und Regenschirme aller Art verkaufen, wozu noch kommt, daß die Schirme in ihrer luxuriösen Montirung, wie sie zumeist in Galanteriewaarenhandlungen gefunden werden, füglich als Galanteriegegenstände angesehen werden müssen, und daß es überhaupt nicht angeht, dem Handel, welcher naturgemäß eine freiere Bewegung erfordert, als das Erzeugungsgewerbe, dort Beschränkungen aufzulegen, wo die Grenzlinien der Berechtigung nicht ganz unbestreitbar gezogen werden können. — Selbstverständlich wird durch die vorstehende Entscheidung das Recht der Sonn- und Regenschirmmacher zur alleinigen Erzeugung von Schirmen gänzlich unberührt gelassen.

29.

**Rundmachung des n. ö. Landes-Ausschusses vom 8. Jänner 1885, Z. 486,
M. Z. 15.263,
betreffend die zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs - Erfordernisse des Erz-
herzogthums Oesterreich unter der Enns pro 1885 einzuhebenden Umlagen.**

Seine k. und k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1884 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom

18. October 1884 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1885 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
<u>Zusammen</u>	
	zwanzig Kreuzer.

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
<u>Zusammen</u>	
	fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfprocentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
<u>Zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.</u>	

30.

Note der k. k. Steueradministration für den 7. Bezirk vom 8. Jänner 1885,
Z. 10.263, M. Z. 11.330,
betreffend die Behandlung der Erwerbsteuer - Herabsetzungsgesuche.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß die den Erwerbsteuer-Herabsetzungsanträgen des löblichen Magistrates angeschlossenen Gesuche von den betreffenden Bittstellern nicht unterschrieben sind, daher vor ihrer hierämtlichen Erledigung erst durch die Vorladung der Parteien zum Behufe der Beisehung ihrer Unterschrift ergänzt werden müssen, was regelmäßig einen mehrtägigen Aufschub der häufig schon sehr dringlichen Erledigung zur Folge hat, beehrt sich die k. k. Steueradministration den löblichen Magistrat diensthöflich zu ersuchen, darauf gefälligst achten zu wollen, daß die erwähnten Gesuche vor ihrer Uebermittlung hieher stets mit der etwa fehlenden Partei-Unterschrift versehen werden.

Nicht minder wünschenswerth, weil vorgezeichnet, erscheint die Ausfüllung des Kopfes der Antragsformularen F. 1, welcher häufig zum großen Theile leer gelassen wird, und worüber sich die h. k. k. Finanzlandesdirection schon zu verschiedenen Malen bei der Erledigung der betreffenden Anträge ausgesprochen hat, weshalb der löbliche Magistrat auch auf diesen Gegenstand gefälligst das Augenmerk richten wolle.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 7. November 1884 Z. 6787.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der I. und V. Section wird der als Werkmeister in der städt. Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter angestellte J. N. über sein diesbezügliches Ansuchen von dieser Dienstesstelle enthoben und unter Einem beschlossen, an Stelle desselben einen Diurnisten mit Naturalwohnung und — nach dem Vorschlage der I. Section — einem, für das erste Dienstjahr mit 1 fl. 20 kr. zu bemessenden Taggelde aufzunehmen.

Vom 7. November 1884 Z. 6822.

Bezüglich der Besetzung der Inspectorstellen im städt. Feuerwehrcorps faßt der Gemeinderath nachstehende Beschlüsse:

1. Die Besetzung der Ober-Inspectorstelle hat dermalen zu unterbleiben.
2. Die bereits systemisirten Inspectorstellen I. Classe sind dermalen nur provisorisch zu besetzen, insoferne eine solche Stelle nicht einem schon definitiv angestellten Gemeindebeamten verliehen wird.
3. Es wird eine weitere Inspectorstelle I. Classe extra statum creirt, welche provisorisch zu besetzen ist.

Vom 11. November 1884 Z. 6501.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII. Section und der Waisen-Commission wird beschlossen, den Lohn der Köchin und des zweiten Hausdieners im V. städtischen Waisenhause zu Klosterneuburg von je 12 fl. auf je 15 fl. zu erhöhen und diese Lohnerhöhung vom 1. Jänner 1885 an eintreten zu lassen.

Vom 11. November 1884 Z. 6623.

Nach dem Antrage der Deputation und in Uebereinstimmung mit den Anträgen der VII. und I. Section wird beschlossen:

1. Der von der Direction der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule vorgelegte Eröffnungsbericht und die Lehrfächervertheilung für das Schuljahr 1884/85 wird genehmigend zur Kenntniß genommen und wird weiters genehmigt, daß den Lehrpersonen die in dem bezüglichen Magistrats-Referate beantragten Bezüge angewiesen werden.
2. Der Unterricht in der evangelischen Religion ist an dieser Anstalt im laufenden Jahre trotz des Mangels der nach dem Gesetze erforderlichen Schülerzahl zu ertheilen. Es ist jedoch dem n. ö. Landesschulrathe bekannt zu geben, daß die Zulassung von sechs Schülern der Sechshäuser Staatsrealschule nur ausnahmsweise und ohne Präjudiz, insbesondere bezüglich der Kostenersatzfrage, geschehe, und daß weiterhin eine Zuweisung von derlei Schülern nur an solchen Communalsschulen thunlich erscheine, an welchen die Gemeinde durch die vorgeschriebene

Anzahl eigener Schüler gesetzlich zur Sicherstellung des betreffenden Religionsunterrichtes verpflichtet erscheine, wobei sich der Gemeinderath eine Vereinbarung wegen einer Entschädigung für die durch die Zuweisung verursachten Mehrkosten eventuell wegen Feststellung der Reciprocität vorbehalte.

Der Magistrat ist unter Einem zu beauftragen, mit der Staatsverwaltung wegen Regelung eines bezüglichen Reciprocitätsverhältnisses zwischen Staats- und Communal Schulen in Verhandlung zu treten und dem Gemeinderathe über das Resultat derselben Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Endlich sind die Directoren der communalen Mittelschulen zu beauftragen, ihre Eröffnungsberichte derart rechtzeitig vorzulegen, daß der Gemeinderath nicht in die Lage versetzt werde, bereits geschaffenen Thatsachen, wie im vorliegenden Falle dem erfolgten Beginne des evangelischen Religionsunterrichtes, Rechnung tragen zu müssen.

Vom 25. November 1884 Z. 7825.

Den Bezirksvorstehern, welche Schneepflüge zur Verfügung haben, wird gestattet, die Reservepferde der Feuerwehr zur Bespannung der Schneepflüge für Reinigung der in der Nähe des Gemeindehauses befindlichen Gassen zu benützen.

Vom 28. November 1884 Z. 7648.

Nach dem Sectionsantrage ist die zwischen der Porzellangasse und der Pramergasse projectirte, in dem vorgelegten Situationsplane mit A b bezeichnete neue Gasse nach dem verstorbenen k. k. Oberbaurathe Heinrich Freiherr von Ferstel zu benennen, und wird für die Baustelle IV, rüchichtlich für das auf derselben erbaute Haus, die Dr.-Nr. 11 und für die Baustellen III, II und I die Dr.-Nr. 13, 15 und 17 Ferstelgasse bestimmt.

Vom 28. November 1884 Z. 4774.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die an den Wiener Volks- und Bürgerschulen definitiv angestellten Lehrer, nachdem ihnen im Sinne des Erkenntnisses des k. k. Reichsgerichtes vom 9. Juli 1884, Z. 90, der Charakter von Staatsbeamten zukommt, nach §. 30 lit. b) der Gemeindeordnung für Wien in den 2. Wahlkörper einzureihen.

Vom 28. November 1884 Z. 7694.

Dem Fachvereine der Schuhmacher Wiens wird der Zeichensaal an der städtischen Bürgerschule, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, zur Benützung für den fachlichen Zeichenunterricht an Vereinsmitglieder an zwei Abenden in der Woche, jedoch nur in den Stunden von 7—9 Uhr, auf Widerruf unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen überlassen.

Vom 28. November 1884 Z. 7683.

Die Ueberlassung je eines Lehrzimmers zur Eröffnung je einer gewerblichen Parallelabtheilung an den gewerblichen Vorbereitungscursen in der unteren Augartenstraße Nr. 3, Alserbachstraße Nr. 23 und Korneliusgasse Nr. 6, unter den üblichen Modalitäten, wird nach dem Magistratsantrage nachträglich genehmigt.

Vom 28. November 1884 Z. 7681.

Nach dem Magistratsantrage wird genehmigt, daß für die an der Bürgerschule, I. Bezirk, Stubenbastei Nr. 3, bestehende Fachschule für Buchdruckerlehrlinge statt der bisherigen Schultage (Sonntag, Montag und Dienstag) nunmehr die Tage: Sonntag, Dienstag und Donnerstag eingeführt werden dürfen.

Vom 9. December 1884 Z. 8168.

Nach dem Sectionsantrage wird der Jahresbeitrag zur Dienstboten - Krankencasse für das Jahr 1885 mit 50 kr. für jeden zu versichernden Dienstboten festgesetzt.

Vom 9. December 1884 Z. 7542.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für die Stelle eines Hausverwalters im neuen Rathhause den öffentlichen Concurs auszuscheiden und darin als Bedingung festzustellen, daß die Bewerber absolvirte Techniker sein müssen und eine mehrjährige Verwendung im Heiz- und Ventilationsfache nachzuweisen haben. Ueberdies haben Competenten um diese Stelle die Bedingungen der §§. 1—3 der Dienstpragmatik zu erfüllen.

Vom 9. December 1884 Z. 5801.

In dem Magistratsberichte über die Armenkinderpflege ist künftighin anzuführen, wie viele von den Armenkindern Unterricht in Instrumentalmusik genießen.

Vom 19. December 1884 Z. 8232.

Das Stadtbauamt ist anzuweisen, bei der Uebernahme der currenten Arbeiten und Lieferungen überhaupt und insbesondere bei jenen Arbeitskategorien, bei welchen auffallend hohe Nachlässe zugestanden wurden, mit besonderer Aufmerksamkeit vorzugehen.

Vom 23. December 1884 Z. 8171.

Nach dem Sectionsantrage wird zur Kenntniß genommen, daß der bezüglich des Hof-ärarischen Grundes im Prater, auf welchem sich das k. k. Polizeicommissariatsgebäude befindet, zwischen dem Hofärare und der Staatsverwaltung abgeschlossene Vertrag auf weitere 10 Jahre, das ist bis 1. December 1894, verlängert wurde, und daß bezüglich dieses Gebäudes die zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. November 1872 Z. 5597 und Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1872 Z. 19.441 bestehenden Rechtsverhältnisse auch für das Decennium 1884 bis 1894 Geltung haben.

Vom 30. December 1884 Z. 6927.

Der Sectionsantrag, das Stadtbauamt werde beauftragt, in Zukunft bis längstens 1. Mai eines jeden Jahres dem Magistrate ein Specialpräliminare über die Kosten der Erhaltung sämmtlicher städtischer Realitäten vorzulegen, wird angenommen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Magistratsbeschuß vom 6. November 1884, Z. 137.562,

betreffend die Anwendung der mit Gemeinderathsbeschuß vom 12. November 1867 Z. 486 genehmigten Vorschrift für die Controle der städtischen Bauten bei Ausführung von Rohrlegungen und Rohrreconstructionen für die Wasserleitung.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde in der Magistratsitzung vom 6. November 1884 beschloffen, es sei bei Ausführung von Rohrlegungen und Rohrreconstructionen für die Wasserleitung die mit Gemeinderathsbeschuß vom 12. November 1867 Z. 486 (M. Z. 177.855) genehmigte „Vorschrift für die Controle der städtischen Bauten“ in derselben Weise in Anwendung zu bringen, wie bei den übrigen städtischen Herstellungen und Lieferungen, wenn nicht besondere Verhältnisse auch in Fällen von Herstellungen mit einem Kostenbetrage unter 1000 fl. die Vornahme von Collaudirungen im Interesse der Controle geboten erscheinen lassen.

Das Stadtbauamt hat jedoch für alle derlei Arbeiten im Kostenbetrage von weniger als 1000 fl. genaue Röhrenprotokolle zu verfassen und dieselben, mit den Lieferscheinen des städtischen Materialdepôts belegt, den betreffenden Schlußrechnungen anzuschließen, damit die städtische Buchhaltung in der Lage ist, die Rohrgebahrung auch bezüglich dieser Arbeiten ziffermäßig zu controliren.

2.

Präsidentalerlaß an den Herrn Magistrats-Director vom 18. December 1884,
Z. 695,

betreffend die Instruirung der an den Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt zur Begutachtung zu leitenden Erwerbsteuer-Verhandlungsacten.

Bereits zu wiederholten Malen wurde vom Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt darauf hingewiesen, daß die Abgabe vollkommen entsprechender Aeußerungen desselben in Erwerbsteuerangelegenheiten nur dann möglich sei, wenn sich aus dem mit der Partei aufgenommenen Commissionsprotokolle und aus den Erhebungen der einvernommenen competenten Organe ein klares Bild der Erwerbsverhältnisse und des Geschäftsbetriebsumfanges schaffen läßt.

Nachdem diese Angelegenheit in der letzten Sitzung des Stadtausschusses neuerlich zur Sprache gebracht wurde, finde ich mich über Ersuchen des Obmannes desselben und im Hinblick auf die den gleichen Gegenstand betreffenden Präsidentalerlässe vom 3. Juni 1882 P. Z. 254 und vom 14. December 1883 P. Z. 746 bestimmt, Sie, Herr Magistratsdirector,

zu beauftragen, die Veranlassung zu treffen, daß Acten über Neubesteuerungen, Steuerherabsetzungen und Steuererhöhungen erst dann an den Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt zur Begutachtung geleitet werden, wenn die Aeußerung der betreffenden Genossenschaft, beziehungsweise des Gremiums oder der Börsenkammer bereits vorliegt.

Insbefonders ist aber in jenen Fällen, wo es sich um die Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäftes handelt, nicht nur die für den Stadtausschuß belanglose Assignationszahl des bisherigen Geschäftsinhabers, sondern auch die Quote beizusetzen, mit welcher derselbe besteuert war.

3.

Magistrats-Rundmachung vom 28. December 1884, Z. 381.041,
betreffend den Beitrag der Gewerbetreibenden Wiens zum Gesamterfordernisse der Er-
richtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreich. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesamterforderniß beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamterforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1885 mit 119.300 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 18. December 1884, Z. 9358, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhobenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1885 sechs ein halb Kreuzer ($6\frac{1}{2}$ kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare rc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

4.

Zufolge des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors vom 13. Jänner 1885, Z. 906, ist gegen Parteien, denen ein ungebührliches Benehmen im Amte zur Last fällt, von dem Leiter des Departements, beziehungsweise Referenten jenes Amtes, in welchem sich der Fall ereignet hat, in Gemäßheit des §. 14 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Amt zu handeln und die Vorführung der Parteien zu diesem Behufe nöthigenfalls durch die städtischen Diener zu veranlassen.